

B3	BEHÖRDEN UND POLITIK	206
B3.C	Vorschriften, Gesetze, Verordnungen	
	Gemeindeordnung - Teilrevision 2024	2015-1495
	Einführung unterstellte Kommissionen	

Ausgangslage

Die Stimmberechtigten haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 3. März 2024 der Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Embrach zugestimmt.

In der Zwischenzeit hat der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss vom 23.10.2024 die revidierte Gemeindeordnung genehmigt. Gemäss Art. 38 der neuen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat den genauen Zeitpunkt der Inkraftsetzung festzulegen.

Erwägungen

Mit der Genehmigung des Regierungsrates hat der Gemeinderat die Inkraftsetzung zu beschliessen und den Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung im kommunalen Publikationsorgan zu veröffentlichen (§ 48 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 GG).

B e s c h l u s s :

1. Der Gemeinderat setzt die von den Stimmbürgern am 3. März 2024 und vom Regierungsrat am 23.10.2024 genehmigte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Embrach per 1. Januar 2025 in Kraft.
2. Dieser Beschluss wird gestützt auf (§ 48 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 GG) unter Hinweis auf das Rechtsmittel im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.
3. Die Stabsstelle Ratsbüro wird beauftragt, nach Eintreten der Rechtskraft, die teilrevidierte Gemeindeordnung in der systematischen Rechtssammlung zu veröffentlichen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert einer Frist von 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist zu begründen, und sie hat einen Antrag zu enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) B3.C

PROTOKOLL
Gemeinderat

2

Sitzung vom 11. November 2024

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 14. November 2024

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter Derungs
Gemeindepräsidentin



Daniel von Büren
Co-Geschäftsführer / Gemeindeschreiber